

VERBANDSSATZUNG DES  
ZWECKVERBANDES

**GEWERBEGEBIET INTERKOM STEINACH / RAUMSCHAFT HASLACH**

Präambel

Im Mittelbereich des Mittelzentrums Haslach-Hausach-Wolfach wollen die Städte und Gemeinden in Verantwortung für ihre sensible Schwarzwaldlandschaft das begrenzte Flächenpotential für eine gewerbliche Entwicklung gemeinsam nutzen. Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung für den Mittelbereich vom 30. September 2002 wollen sie durch Zusammenarbeit in mehreren interkommunalen Gewerbegebieten und Zweckverbänden den Wirtschaftsstandort Kinzigtal erhalten und verbesserte Rahmenbedingungen für die künftige gewerbliche Entwicklung schaffen, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und Arbeitsplätze zu schaffen. Hierzu sollen in Steinach, Fischerbach, Hausach, Gutach und Wolfach, teilweise in dezentralen Zweckverbänden organisiert, gemeinsame Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Die Städte und Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Kinzigtales nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann. Sie verpflichten sich gegenseitig zum Gelingen beizutragen.

Vor diesem Hintergrund wollen die Gemeinde Steinach, die Stadt Haslach und die Gemeinden Fischerbach, Hofstetten und Mühlenbach auf Gemarkung Steinach, Gewann „Bildstöckle“ ein ca. 10 ha großes Gelände als gemeinsames Gewerbegebiet ausweisen.

Die genannten Gebietskörperschaften vereinbaren aufgrund der §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) - GKZ - , §§ 166 Abs. 4, 205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. I des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 11.4.1993 (BGBl. I S. 466) - BauGB - folgende

# Verbandsatzung

## I. ALLGEMEINES

### § 1

#### Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet und Verfassung des Verbandes

- (1) Die Gemeinde Steinach, die Stadt Haslach und die Gemeinden Fischerbach, Hofstetten und Mühlenbach -nachfolgend Verbandsmitglieder genannt- bilden den Zweckverband „Gewerbegebiet Interkom Steinach/Raumschaft Haslach“
- (2) Der Zweckverband „Gewerbegebiet Interkom Steinach/Raumschaft Haslach“ -im folgenden Zweckverband genannt- hat seinen Sitz in Steinach.
- (3) Das 10 ha große Verbandsgebiet befindet sich im Anschluss an das Gewerbegebiet Bildstöckle. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan.
- (4) Der Zweckverband kann nach Maßgabe des § 20 GKZ die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar anwenden. Von der Bildung eines Stammkapitals wird abgesehen.

### § 2

#### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband plant und erschließt das Verbandsgebiet, erwirbt und veräußert dort Grundstücke, siedelt Betriebe an, errichtet und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB. Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung, für die Vorbereitung und Durchführung einer möglichen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach §§ 165 ff. BauGB sowie für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB an die Stelle der Gemeinde Steinach.
- (3) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg.
- (4) Die Gemeinde Steinach überträgt dem Zweckverband das Recht, im Verbandsgebiet die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Gas-, Strom-, Wasser-, Abwasser- und sonstigen Erschließungsanlagen zu schaffen. Sie überträgt dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere das Recht zum Abschluss von Konzessionsverträgen, zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 bis 135 BauGB und von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 135 a bis c BauGB, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflichten nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – StrG – sowie die Aufga-

ben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs. 4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nrn. 1b, 2b und 2c StrG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der entsprechenden Satzungen.

- (5) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen. Der Steinacher Bauhofleiter überwacht die Verlegung der Wasserversorgungsanlagen.

### § 3

#### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Verbandsvorsitzende.

### § 4

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
  - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
  - b) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder
  - c) die Auflösung des Zweckverbandes;
  - d) die Änderung des Verbandsgebietes;
  - e) die Bildung von Ausschüssen;
  - f) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden sowie seiner/ihrer Stellvertreter/innen;
  - g) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - h) die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten 100.000 € übersteigen;
  - i) die Aufnahme von Krediten von mehr als 250.000 €;
  - j) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 3.000 €;
  - k) Stundungen aller Art von mehr als 6 Monaten bei mehr als 10.000 € im Einzelfall;
  - l) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als 100.000 €;
  - m) die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
  - n) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf die Gemeinden:

Steinach	3 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 2 Vertreter/innen)
Haslach	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/inn)
Hofstetten	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/inn)
Mühlenbach	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/in)
Fischerbach	1 Vertreter/in (Bürgermeister/in)

- (2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:

1. Steinach	51 Stimmen
2. Haslach	32 Stimmen
3. Hofstetten	8 Stimmen
4. Mühlenbach	8 Stimmen
5. Fischerbach	<u>1 Stimme</u>
Summe	100 Stimmen

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.
- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes soll in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen Verbandsmitgliedern mindestens 75 % der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der/die Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.

- (5) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 a, b, d, g und m bedürfen der Zustimmung von 85 Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung von 92 Stimmen
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den/die Schriftführer/in, die/den Verbandsvorsitzende/n und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.
- (7) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend.

## § 7

### Der/die Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n, sowie eine/n Stellvertreter/in. Vorsitzende/r soll der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Steinach sein. Der/die Stellvertreter/in soll der/die Bürgermeister/in der Stadt Haslach sein.
- (2) Die Amtszeit des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in beträgt fünf Jahre. Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzende/r bzw. als Stellvertreter/in. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit eine/n neue/n Verbandsvorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in zu wählen.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung und gesetzliche/r Vertreter/in des Zweckverbandes. Er/sie bereitet deren Sitzungen der Verbandsversammlung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die in § 4 Abs. 2 nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind auf den/die Verbandsvorsitzende/n zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der/die Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.
- (6) Der/die Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 8

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen werden durch Satzung geregelt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgabe des Verbandskammerers wird von Bediensteten der Gemeinde Steinach wahrgenommen. Der für die Geschäftsstelle entstehende Kostenaufwand wird vom Zweckverband getragen.
- (2) Der Zweckverband schließt mit der Gemeinde Steinach eine Vereinbarung über den Inhalt und die Fälligkeit der Aufwandserstattung ab. Der Zweckverband stellt bei Bedarf die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitgliedes oder eines/r Dritten bedient.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögensplan (Kapitalumlage) festgesetzt.
- (2) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen zu beteiligen:

1. Steinach	40 %
2. Haslach	39 %
3. Hofstetten	10 %
4. Mühlenbach	10 %
5. Fischerbach	1 %
- (3) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für die Schaffung der Wasser- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Verbandsgebiet werden von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem in Abs.2 genannten Umlageschlüssel erhoben. Die Aufwendungen sind um die von der Gemeinde Steinach zu erhebenden KAG-Beiträge zu kürzen.
- (4) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2. v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

- (5) Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Wirtschaftsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Wirtschaftsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 2.

## § 11

### Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Gemeinde Steinach verpflichtet sich, die bei ihr im Verbandsgebiet anfallende Grundsteuer B und Gewerbesteuer jeweils zum 30.06. und 31.12 eines Jahres an die Verbandsmitglieder wie folgt abzuführen:
- a) die Grundsteuer B zu 90% gemäß dem in § 10 Abs. 2 aufgeführten Umlageschlüssel
  - b) die Gewerbesteuer
    - der von außerhalb der Verbandsmitglieder gekommenen, im Verbandsgebiet neu angesiedelten Betriebe gemäß dem in § 10 Abs. 2 aufgeführten Umlageschlüssel
    - des aus einem Verbandsmitglied gekommenen in das Verbandsgebiet erweiterten oder umgesiedelten Betriebes zu 30 % an das „abgebende“ Verbandsmitglied und zu 60 % gemäß dem in § 10 Abs. 2 aufgeführten Umlageschlüssel für die Dauer einer Übergangsfrist von 10 Jahren, beginnend ab dem auf das Jahr der Betriebsaufnahme folgende Kalenderjahr, danach zu 100 % gemäß dem in § 10 Abs. 2 aufgeführten Umlageschlüssel.
- Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt bei der Gemeinde Steinach.
- (2) § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsmitglieder berücksichtigt. Die Bestimmungen über die Verteilung des Steueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes.

## § 12

### Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsgemeinden

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidenswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt. Die Stimmen des ausscheidenden Mitgliedes in der Verbandsversammlung gem. § 5 Abs. 2 entfallen. Die qualifizierte Mehrheit für die Beschlussfassung nach § 6 Abs. 5 S. 2 ist dann entsprechend anzupassen.

### § 13

#### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Verbandsvermögen nach dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
- (2) Unkündbare Angestellte und Arbeiter/innen sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

### § 14

#### Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Landratsamt Ortenaukreis als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

### § 15

#### Verhalten der Verbandsmitglieder

- (1) Soweit die Gemeinde Steinach neben den bereits in Kraft getretenen Bebauungsplänen Gewerbegebiet „Bildstöckle 1“ und Gewerbegebiet „Bildstöckle 2“ im unmittelbaren räumlichen Anschluss an das bisherige Verbandsgebiet weitere gewerblich nutzbare Grundstücke bauplanungsrechtlich ausweisen will, ist wünschenswert, diese in das Verbandsgebiet einzubringen, um es entsprechend zu erweitern. Werden solche Flächen nicht Bestandteil des Verbandsgebietes und nutzt die Gemeinde Steinach Erschließungsmaßnahmen des Verbandes

zur Erschließung dieser Flächen, so hat sie dem Zweckverband für die erwachsenen Vorteile finanziellen Ersatz zu leisten:

- a) nach dem Verhältnis der Netto-Gewerbegebietsflächen des Verbandes gegenüber den zusätzlich ausgewiesenen Netto-Gewerbegebietsflächen der Gemeinde Steinach die Kosten:
  - aa) für die Verlegung der Gasleitung,
  - ab) für den angestrebten, einseitigen Anschluss des Gebietes an die B 33 bis zur Einmündung in die Prinzbacherstraße
  - ac) für den Bau von Erschließungsstraßen, die von der Gemeinde Steinach dann zur Eigenentwicklung von Gewerbegebieten genutzt werden
- b) in Höhe der Mehrkosten für die Verwendung von Wasser- und Abwasserrohrleitungen größeren Querschnitts bei als für das Verbandsgebiet erforderlich.

Näheres regelt eine zwischen der Gemeinde Steinach und dem Zweckverband vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen für das Verbandsgebiet abzuschließende Vereinbarung.

Für die bereits in Kraft getretenen Gewerbegebiete „Bildstöckle 1“ und „Bildstöckle 2“ entfällt eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Steinach, auch bei einem Anschluss an die B 33.

- (2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet, jedoch sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

## § 16

### Übergangsbestimmung

Leistungen, insbesondere Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde Steinach die zur Erfüllung der späteren Aufgaben des Zweckverbandes dienen, werden mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 60.000 € innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verbandssatzung vom Zweckverband an die Gemeinde Steinach erstattet. Den Aufwand hierfür tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 10 Abs. 2.

## § 17

### Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Ausgefertigt am 31. Oktober 2003



Gemeinde Steinach

(Edelmann)  
Bürgermeister



Stadt Haslach

(Winkler)  
Bürgermeister



Gemeinde Fischerbach

(Schwarz)  
Bürgermeister



Gemeinde Hofstetten

(Heller)  
Bürgermeister

Gemeinde Mühlenbach



(Burger)  
Bürgermeister

## 1. Änderung

### der VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES

#### **GEWERBEGEBIET INTERKOM STEINACH / RAUMSCHAFT HASLACH**

##### Präambel

Im Mittelbereich des Mittelzentrums Haslach-Hausach-Wolfach wollen die Städte und Gemeinden in Verantwortung für ihre sensible Schwarzwaldlandschaft das begrenzte Flächenpotential für eine gewerbliche Entwicklung gemeinsam nutzen. Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung für den Mittelbereich vom 30. September 2002 wollen sie durch Zusammenarbeit in mehreren interkommunalen Gewerbegebieten und Zweckverbänden den Wirtschaftsstandort Kinzigtal erhalten und verbesserte Rahmenbedingungen für die künftige gewerbliche Entwicklung schaffen, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und Arbeitsplätze zu schaffen.

Hierzu sollen in Steinach, Fischerbach, Hausach, Gutach und Wolfach, teilweise in dezentralen Zweckverbänden organisiert, gemeinsame Gewerbegebiete ausgewiesen werden.

Die Städte und Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Kinzigtales nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann. Sie verpflichten sich gegenseitig zum Gelingen beizutragen.

Vor diesem Hintergrund wollen die Gemeinde Steinach, die Stadt Haslach und die Gemeinden Fischerbach, Hofstetten und Mühlenbach auf Gemarkung Steinach, Gewann „Bildstöckle“ ein ca. 10 ha großes Gelände als gemeinsames Gewerbegebiet ausweisen.

Die genannten Gebietskörperschaften haben aufgrund der §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) - GKZ -, §§ 166 Abs. 4, 205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. I des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 11.4.1993 (BGBl. I S. 466) - BauGB – am 31.10.2003, in Kraft getreten am 01.12.2003, eine Verbandssatzung vereinbart.

*Die Gemeinde Fischerbach beantragt eine Änderung der Verbandssatzung im Hinblick auf die Umlagenanteile, die Sitzzahlen und die Stimmenverteilung.*

*Seitens des Verbandsvorsitzenden wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, Änderungen des Geschäftsgangs und der öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen.*

*Die Verbandsversammlung vereinbart deshalb folgendes:*

*Änderung der Verbandssatzung vom 31.10.2003, in Kraft getreten am 01.12.2003.*

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf die Gemeinden:

Steinach	3 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 2 Vertreter/innen)
Haslach	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/in)
Hofstetten	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/in)
Mühlenbach	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/in)
Fischerbach	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/in)

(2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:

1. Steinach	51 Stimmen
2. Haslach	31 Stimmen
3. Hofstetten	6 Stimmen
4. Mühlenbach	6 Stimmen
5. Fischerbach	6 Stimmen
Summe	<u>100 Stimmen</u>

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 2

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Werktagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.

§ 3

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 a, b, d, g und m bedürfen der Zustimmung von 88 Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung von 94 Stimmen.

§ 4

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Deckung des Finanzbedarfs

(2) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen zu beteiligen:

1. Steinach	40 %
2. Haslach	39 %
3. Hofstetten	7 %
4. Mühlenbach	7 %
5. Fischerbach	7 %

§ 5

§ 17 wird wie folgt geändert:

Öffentliche Bekanntmachung

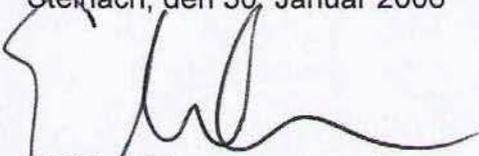
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in das Gemeinsame Bürgerblatt der Stadt Haslach, der Gemeinden Steinach, Fischerbach, Hofstetten und Mühlenbach.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01. März 2006 in Kraft.

Steinach, den 30. Januar 2006

  
Frank Edlmann  
Verbandsvorsitzender

2. Änderung der  
VERBANDSSATZUNG DES  
ZWECKVERBANDES

**GEWERBEGEBIET INTERKOM STEINACH / RAUMSCHAFT HASLACH**

Präambel

Im Mittelbereich des Mittelzentrums Haslach-Hausach-Wolfach wollen die Städte und Gemeinden in Verantwortung für ihre sensible Schwarzwaldlandschaft das begrenzte Flächenpotential für eine gewerbliche Entwicklung gemeinsam nutzen. Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung für den Mittelbereich vom 30. September 2002 wollen sie durch Zusammenarbeit in mehreren interkommunalen Gewerbegebieten und Zweckverbänden den Wirtschaftsstandort Kinzigtal erhalten und verbesserte Rahmenbedingungen für die künftige gewerbliche Entwicklung schaffen, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und Arbeitsplätze zu schaffen.

Hierzu sollen in Steinach, Fischerbach, Hausach, Gutach und Wolfach, teilweise in dezentralen Zweckverbänden organisiert, gemeinsame Gewerbegebiete ausgewiesen werden.

Die Städte und Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Kinzigtales nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann. Sie verpflichten sich gegenseitig zum Gelingen beizutragen.

Vor diesem Hintergrund wollen die Gemeinde Steinach, die Stadt Haslach und die Gemeinden Fischerbach, Hofstetten und Mühlenbach auf Gemarkung Steinach, Gewann „Bildstöckle“ ein ca. 10 ha großes Gelände als gemeinsames Gewerbegebiet ausweisen.

Die genannten Gebietskörperschaften haben aufgrund der §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) - GKZ - , §§ 166 Abs. 4, 205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. I des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 11.4.1993 (BGBl. I S. 466) - BauGB – am 31.10.2003 eine Verbandssatzung (zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.01.2006) vereinbart.

*Seitens der Verbandsverwaltung wird vorgeschlagen, die Aufgaben des Zweckverbandes zu ändern.*

*Die Verbandsversammlung vereinbart deshalb:*

*Änderung der Verbandssatzung vom 31.10.2003, zuletzt geändert am 30.01.2006*

## §1

§ 2 „Aufgaben des Zweckverbands“ Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Die Gemeinde Steinach überträgt dem Zweckverband das Recht, im Verbandsgebiet die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Gas-, Strom- und sonstigen Erschließungsanlagen zu schaffen. Sie überträgt dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere das Recht zum Abschluss von Konzessionsverträgen, zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 33 ff KAG und von Kostenerstattungsbeiträgen für Ausgleichmaßnahmen nach den §§ 135 a bis c BauGB, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflichten nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – StrG – sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs.4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nrn. 1 b, 2b und 2c StrG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der entsprechenden Satzungen.
- (5) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

## § 2

§ 10 „Deckung des Finanzbedarfs“ Abs. 3 entfällt

## § 3

§ 10 a „Kostenerstattung für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ wird neu eingefügt:

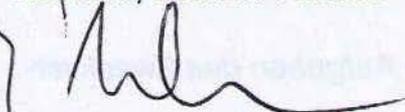
Der Zweckverband erstattet der Gemeinde Steinach die nicht durch KAG-Beiträge gedeckten Aufwendungen für die Schaffung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Verbandsgebiet. Den Aufwand hierfür tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 10 Abs. 2.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 15.12.2006 in Kraft.

Steinach, den 27.11.2006



Frank Edelmann  
Verbandsvorsitzender